

§ 5 Kausalabgaben

gabenpflichtigen erbrachte aussonderbare Gegenleistung des Gemeinwesens an.¹⁵⁹

2. Arten von Kausalabgaben

In der Praxis werden unter Berufung auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung drei Typen von Kausalabgaben unterschieden, nämlich Gebühren (Verwaltungsgebühren; Benützungsgebühren), Vorzugslasten (Beiträge; Mehrwertabschöpfungen) und Ersatzabgaben.¹⁶⁰ Diese Einteilung wird auch «angesichts der modernen Formen von Kausalabgaben» nach wie vor als «tauglich» erachtet.¹⁶¹

Es wird im Schrifttum vermehrt dazu übergegangen, die Kausalabgaben in kostenabhängige und kostenunabhängige (Kausal-)Abgaben zu unterscheiden.¹⁶² Dafür werden rechtliche Gründe angeführt, die für die Ausgestaltung und Behandlung der Kausalabgaben von Bedeutung sind. So sind z. B. bei den kostenunabhängigen Kausalabgaben höhere Anforderungen an das Legalitätsprinzip zu stellen als bei den kostenabhängigen Kausalabgaben, die auch durch das Kostendeckungsprinzip eingegrenzt werden.¹⁶³

a) Kostenabhängige Kausalabgaben

Die kostenabhängige Abgabe ist das Entgelt für eine dem Abgabepflichtigen individuell zukommende Gegenleistung des Staates. Sie ist Ersatz für die bei der Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung entstehenden Aufwendungen. Durch die Abgabenerhebung werden die Kosten auf den Leistungsempfänger überwält.¹⁶⁴ Dabei wird aber nicht auf die durch die Einzelleistung entstandenen Kosten, das so genannte

159 StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210) unter Bezugnahme auf Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 35, und Höhn, Steuerrecht, 7. Aufl., 1992, S. 56 ff.; vgl. auch Haas, S. 107.

160 StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210); vgl. auch Hungerbühler, S. 508 ff.

161 Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 9.

162 Vgl. Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 35 und 152 ff.; Widmer, S. 49 mit Literaturhinweisen.

163 Vgl. Näheres hinten S. 633 f. und 635 ff.

164 Widmer, S. 50.